



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 3. April 1972

Teil II Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 72	Anordnung Nr. 6 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —	173
18. 2. 72	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandelstätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft	174

Anordnung Nr. 6* über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — vom 27. März 1972

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 255) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 23 der Anlage zu § 35 der Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II Nr. 34 S. 257) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1969 (GBl. II Nr. 33 S. 223) wird wie folgt geändert:

„23. Oder-Haff bis Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen.“

§ 2

§ 49 der Grenzordnung vom 19. März 1964 in der Fassung der Anordnung Nr. 5 vom 30. Juli 1971 (GBl. II Nr. 61 S. 543) erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Der Verkehr mit Sportbooten auf der Oder von km 543 bis km 702 und der Westoder von km 0,0 bis km 17,1 (nachstehend Grenzgewässer genannt) ist grundsätzlich in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(2) In Abhängigkeit von den Navigationsbedingungen kann der im Abs. 1 festgelegte Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober vom Wasserstraßenamt Eberswalde im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen verändert werden.

(3) Sportboote können die ganze Breite der Grenzgewässer benutzen. Das Anlegen am Ufer der Volksrepublik Polen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sind Sportboote oder die an Bord befindlichen Personen gezwungen, am Ufer der Volksrepublik Polen anzulegen bzw. das Ufer zu betreten, sind die örtlich zuständigen Grenz- bzw. Zollorgane der Volksrepublik Polen unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Das Liegen von Sportbooten und das Anlegen am eigenen Ufer im Bereich der Grenzgewässer ist nur an den dafür festgelegten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet. Die Sportboote sind auf den Liegeplätzen so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(5) Beim Befahren der Grenzgewässer ist auf Sportbooten am Bug oder Heck die Flagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(6) Die Durchführung von Sportveranstaltungen auf den Grenzgewässern bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis ist bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Frankfurt (Oder) zu beantragen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen. Die Sportveranstaltungen dürfen die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

(7) Der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen ist berechtigt, den Sportbootverkehr auf den Grenzgewässern zeitweilig zu untersagen.

(8) Für die Durchfahrt mit Sportbooten über die Gewässer der Volksrepublik Polen zu den Küstengewässern der Deutschen Demokratischen Republik gelten die zwischenstaatlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.*

§ 3

Die Grenzordnung vom 19. März 1964 wird durch § 49 a wie folgt ergänzt:

„§ 49 a

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die mit der Unterhaltung der Grenzzeichen, mit Arbeiten an Verkehrsanlagen, Brücken und Wasserbauten und anderen technischen Anlagen, mit Regulierungsarbeiten an Grenzgewässern, mit Vermessungsarbeiten, mit der Instandhaltung und Kontrolle von kommunalen Einrichtungen, mit der Eisenbahntransportbegleitung sowie mit Arbeiten auf den Ubemahme-/Übergabebahnhöfen oder mit anderen Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen auf Grund von Vereinbarungen mit den zuständigen Organen der Volksrepublik Polen beauftragt sind, müssen im Besitz von Grenzausweisen sein.

(2) Der Grenzübertritt zur Ausführung der im Abs. 1 aufgeführten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen erfolgt grundsätzlich mit den festgelegten Grenzübertrittsdokumenten über die Grenzübergangsstellen. Der Grenzübertritt an anderen Orten ist nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen gestattet.

(3) Für die Ausstellung und Nachweisführung der Grenzausweise sowie für die Einziehung derselben nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Lösung des Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisses sind die

* Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 25. November 1971 (GBl. II 1972 Nr. 9 S. 120)

* Anordnung Nr. 5 vom 30. Juli 1971 (GBl. II Nr. 81 S. 543)